



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Mag. Christopher Innerkofler

Telefon: 05352 63111 23

c.innerkofler@kirchdorf.tirol.gv.at

Kirchdorf, 17.11.2020

GR/08/2020

NIEDERSCHRIFT

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 03. November 2020 im Dorfsaal.

Anwesend sind:

Bürgermeister:

Bgm. Gerhard Obermüller, PMM

Vizebürgermeister:

Vbgm. Gerald Embacher

Gemeindevorstand:

GV Ök.-Rat Josef Heim

GV Maria Braito

GV Josef Wörgötter

Gemeinderat:

GR Johann Hinterholzer

GR Johann Oberleitner

GR Christian Nothdurfter

GR Mag. (FH) Robert Jong

GR Mag. Martina Foidl

GR Evelyn Fuchs

GR Mag. Florian Schluifer

GR Hannes Steger

GR Franz Wiesflecker

Ersatzleute:

EGR Claudia Franzl

Vertretung für Herrn GR Manfred Endstraßer

Entschuldigt:

Gemeinderat:

GR Manfred Endstraßer

Schriftführer:

Mag. Christopher Innerkofler

Gäste:

Ing. Thomas Obwaller, Bauamt

bis TOP 14

Manfred Etzelstorfer, Finanzverwaltung

bis TOP 14

Michaela Fuchs, Finanzverwaltung

bis TOP 14

Beginn:

19:30 Uhr

Ende:

23:30 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 06.10.2020
- 2.1. Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung
- 2.2. Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung
3. Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Haushaltsjahr 2021
4. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung bezüglich Gebühren- und Indexanpassungen
5. Bericht des Überprüfungsausschusses
6. Beschlussfassung über die Budgetabweichungen im dritten Viertel 2020 (Einnahmen und Ausgaben)
7. Berichterstattung über den Jahresabschluss 2019/ 2020 der Kirchdorfer Skilift GmbH und der Kirchdorfer Skilift GmbH & CoKG
8. Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten für die Errichtung der Brückenstraße (Erschließung Auffangparkplatz/Festplatz)
9. Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten für die Errichtung einer Stahlbetonbrücke über den Kaiserbach (Litzfelden)
10. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Martin Unterrainer (Hunds- bichl): Grundstück 1246 KG 82106 Kirchdorf von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste, weiters Grund- stück 1247 KG 82106 Kirchdorf von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste in Freiland § 41 sowie von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste, weiters Grundstück 1251 KG 82106 Kirchdorf von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste
11. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Paul Stöckl GmbH (Erpfendorf Wald): Grundstück 1359/3 KG 82106 Kirchdorf von Freiland § 41 in Sonderfläche standortge- bunden § 43 (1), Schotterabbau und -aufbereitung, weiters Grundstück 1363/2 KG 82106 Kirch- dorf von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotterabbau und -aufbe- reitung.
12. Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes "Erpfendorf - Schmiedweg" im Bereich der Gste. 797/3 und 797/4
13. Bericht des Bürgermeisters
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
15. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Ersatz- und Gemeinderatsmitglieder, die Presse und Zuhörer/Innen, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss wurden auf Antrag des Bürgermeisters folgende Tagesordnungspunkte einstimmig aufgenommen:

2.1. **Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung**

2.2. **Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung**

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 06.10.2020

Die Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2020 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wurden nach Verlesung des schriftlichen Korrekturvorschlages von GRⁱⁿ Foidl vom 23.10.2020 zu TOP 3 sodann einstimmig folgende Änderung beschlossen:

- a. „Die Lärchenhof GmbH“ wird in die „Der Lärchenhof – Martin Unterrainer GmbH“ abgeändert.

Das Protokoll wurde im Anschluss mit 13:0 Stimmen und 2 Enthaltungen (Abwesenheit) genehmigt.

2.1. Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt einstimmig, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, die Erlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung, folgender Müllabfuhrordnung:

siehe Seite 4



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

www.kirchdorf.tirol.gv.at
gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at
DVR-Nummer: 0112321

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom

restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof/Recyclinghof oder zur Kompostieranlage Achenhof in Kirchdorf zu bringen.
 - d) Nachstehende Wohnobjekte, die Grundeigentümer haben ihren Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Säcken zu sammeln und diese zugebunden frühestens am Vorabend und spätestens bis 06.00 Uhr des Abholtages zu den genannten Sammelstellen zu bringen.

Häuser :

Rudersberg
Almenbereich

Sammelstelle :

Weizenbichl
nächstes Haus im Abfuhrbereich, Haus des Almbesitzers

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen, dies sind :
 - a) Restmüllsäcke 70 Liter
 - b) Restmülltonnen in den Größen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter in den Größen von 770 Liter und 1.100 Liter
 - d) Behälter für biologisch wiederverwertbare Siedlungsabfälle in den Größen von :
10 Liter, 20 Liter, 120 Liter sowie 240 Liter
2. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
3. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
4. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der Gemeinde Kirchdorf in Tirol abgeholt.
5. Die Behälter für biologisch verwertbare Abfälle aus der Gastronomie werden von der Gemeinde Kirchdorf in Tirol durch ein befugtes Unternehmen wöchentlich abgeholt.

6. Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) Für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
7. Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textiliens - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist am Wertstoffhof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die Altglasbehälter einzubringen.
Folgendes gehört nicht dazu und darf nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Wertstoffhof in die bereitgestellten Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
4. **Altpapier und Kartonagen** sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) Metallverpackungen sind Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) Haushaltsschrott:
Haushaltsschrott ist bei der nächstgelegenen Abgabestelle (Firma DAKA in St. Johann)

abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

6. Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind bei der Sammelstelle der Firma DAKA GmbH in St. Johann in Tirol getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7. Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Wertstoffhof einzubringen

8. Alttextilien und Altschuhe :

Alttextilien und Altschuhe sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

§ 6

Sperrmüll

Sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonnen passen, können gegen Entgelt in den nahegelegenen Abgabestellen der Firma DAKA GmbH in St. Johann in Tirol und der Firma AVE -- GmbH in Erpfendorf abgegeben werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren,
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- e) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können bei der Kompostieranlage Achenhof gegen Entgelt abgegeben werden.
6. Grünschnitt kann kostenlos bei der Kompostieranlage abgegeben werden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Kirchdorf in Tirol 04.11.2020



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Gerhard Obermüller, PMM)

Angeschlagen am 04.11.2020
Abgenommen am: 20.11.2020

2.2. Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt einstimmig, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, die Erlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung, folgender Abfallgebührenordnung:



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 ☎ 0043 5352 – 63111-43

www.kirchdorf.tirol.gv.at
gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at
DVR-Nummer : 0112321

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 3. November 2020 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet.

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer

- a. Müllgrundgebühr
- b. Restmüllgebühr
- c. Bioabfallgebühr

§ 2 Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlage und Gebührensätze. Die Kosten der Abfallentsorgung wird nach einem Punktesystem auf die Einwohner verteilt.

Grundgebühreneinheit : 1 Gesamtpunkt = derzeit Netto 27,27 / Brutto 30,00

- a. **Haushalte**
Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebenden Zahl von Personen. Eine Auflistung erfolgt durch das Meldeamt der Gemeinde.

1 Person (Haupt- und Nebenwohnsitz)	=	0,25 Punkte
b. <u>Ferienwohnungen von Zweitwohnsitzen</u>		
Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.		
Ferienwohnung bis 30 m ²	=	0,50 Punkte
Ferienwohnung von 31 m ² - 100 m ²	=	0,75 Punkte
Ferienwohnung ab 101 m ²	=	1,50 Punkte
c. <u>Gastgewerbe ohne Restaurant</u>		
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)		
Nächtigungszahl : 365 Tage = 1 EGW	=	0,50 Punkte
d. <u>Gastgewerbe mit Restaurant</u>		
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)		
Restaurantsitzplätze : 10 = 1 EGW	=	0,50 Punkte
e. <u>Zimmervermietung</u>		
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)		
Nachtigungen : 365 Tage = 1 EGW	=	0,50 Punkte
f. <u>Sonstige Unternehmen</u>		
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten		
00 bis 10 Beschäftigte	=	0,50 Punkte
11 bis 20 Beschäftigte	=	1,00 Punkte
Ab 21 Beschäftigte gilt die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten	=	0,10 Punkte
g. <u>Schulen und Behörden</u>		
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Schüler und Bewohner		
1 Person / Schüler / Bewohner	=	0,05 Punkte

Stichtag für die Personenanzahl im Haushalt ist jeweils der 1. Jänner des Verrechnungsjahres. Die Vorschreibung dazu erfolgt jährlich (April). Veränderungen nach dem Stichtag bleiben unberücksichtigt. Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) wird die Anzahl der Nächtigungen des vergangenen Jahres verwendet.

§ 3 Weitere Gebühr

1. Restmüllgebühr:
Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgesetzt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt vierteljährlich im nach hinein. Die Gebühr für das Jahr 2021 beträgt € 0,40 pro gewogenem Kilogramm
2. Jahresgebühren für die Haushalts - Bioabfallsammlung :

1 – Personen – Haushalt	18,64 netto / 20,50 brutto
2 – Personen – Haushalt	23,18 netto / 25,50 brutto
3 – Personen – Haushalt	27,73 netto / 30,50 brutto
4 – Personen – Haushalt	32,27 netto / 35,50 brutto
Ab 5 – Personen – Haushalt	36,82 netto / 40,50 brutto
Ferienwohnung und Kleinbetrieb	23,18 netto / 25,50 brutto
3. Die Abfälle aus der Gastronomie werden bei Anmeldung wöchentlich (Dienstag) durch ein befugtes Unternehmen im Auftrag der Gemeinde abgeholt. Die Abrechnung erfolgt monatlich und die Gebühr wird jährlich ermittelt. Diese wird mit € 0,16 pro Kilogramm mit Stichtag 1.1.2021 festgelegt.

4. Die Kosten der Grundgebühr, der Restmüllgebühr sowie der Bioabfallgebühr werden jeweils nach jährlicher Kalkulation entsprechend der Gebühren und Hebesätze durch den Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Verfahrensbestimmungen

1. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Kirchdorf in Tirol 04.11.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Gerhard Obermüller, PMM)



Angeschlagen am 04.11.2020
Abgenommen am: 20.11.2020

3. Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Haushaltsjahr 2021

Die vom Finanzausschuss in der Sitzung vom 29.10.2020 ausgearbeiteten Gebühren- und Abgabensätze wurden durch den Finanzreferenten Mag. Schluifer, nach Abgleichung mit anliegenden

Gemeinden, vorgetragen und nach kurzer Beratung in der vorgeschlagenen Höhe und dem Umfang nach mit 15 zu 0 Stimmen beschlossen. Eine Auflistung (Kundmachung) der beschlossenen Gebühren, Abgaben und Entgelte wird diesem Protokoll beigegeben und diese bildet einen verbindlichen Beschlussbestandteil zu TOP 3 (Beilage 1).

4. **Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung bezüglich Gebühren- und Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an das Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung zu übermitteln:

	Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4 ☎ 0043 5352 – 63111-0 ☎ 0043 5352 – 63111-43
Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen 2021	
Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 30 / 2018 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol verordnet:	
Artikel I	
Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 20.09.2001, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2020 geändert wie folgt:	
1. Die Anschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro 9,00 je m ² der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 5 beträgt Euro 9,00.	
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 3 beträgt Euro 1,00 je m ³ Wasserverbrauch.	
Artikel II	
Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 27.12.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2020 geändert wie folgt:	
1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 beträgt :	
Reihengrab	30,00 / jährlich
Familiengrab	40,00 / jährlich
Urnenische	50,00 / jährlich
Urnengrab	30,00 / jährlich
Urnenerdgrab – STELE inkl. Stelenmiete	40,00 / jährlich
2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 beträgt:	
Begräbnis, Verabschiedung incl. Benützung aller Friedhofseinrichtungen	180,00
Leichenhallengebühr für Auswärtige pro Tag	100,00
Obduktionsraum für Auswärtige pro Tag	100,00
Graberrichtungsgebühr für Erdbestattung (Fremdleistung)	708,00
Graberrichtungsgebühr für Urnengräber	90,00
Artikel III	
Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.	
Kirchdorf in Tirol 04.11.2020	
	Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister
	(Gerhard Obermüller, PMM)
angeschlagen am	04.11.2020
Abgenommen am:	20.11.2020

5. Bericht des Überprüfungsausschusses

Nach Verlesung des Überprüfungsausschussprotokolls und der Kassabestandsaufnahme durch GR Mag. (FH) Jong vom 22.10.2020 (Beilage 2) wurde der Bericht und die Kassenprüfungsniederschrift einstimmig zur Kenntnis genommen.

6. Beschlussfassung über die Budgetabweichungen im dritten Viertel 2020 (Einnahmen und Ausgaben)

Nach Erörterung durch GR Jong wurden aufgrund der Empfehlung des Überprüfungsausschusses nachfolgende Budgetüber- und Unterschreitungen durch den Gemeinderat einstimmig genehmigt:

Einnahmenüberschreitungen 3.Vj.2020					
		Voranschlag	Soll	Abweichung	
Volksschule(n) Integration	Kostenersätze	0,00	24.798,38	24.798,38	Bedarf vorab nicht absehbar (2 Kinder)
Post- und Fernmeldeverkehr	Bundeszuschuss Kommunalinvestitionen	0,00	175.000,00	175.000,00	Anteil Bundesmilliarde KIP 2020
Post- und Fernmeldeverkehr	Mieten / Pacht (Breitband / LWL)	35.000,00	43.505,63	8.505,63	Mehreinnahme durch Umsatzprovisionen
Straßenreinigung	Rückersätze von Ausgaben / Streusalz, Streuplitt, etc.	8.000,00	11.734,95	3.734,95	Mehreinnahmen Weginteressentsch.
Betriebe der Müllbeseitigung	Transfers von Gemeindeverbänden	0,00	10.642,50	10.642,50	Rückersatz Investitionskosten Bio Aufbereitungsanlage
Zuschüsse Land Tirol	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	226.394,41	226.394,41	Zuschuss Land Covid, 30 Mio. Paket
Gesamtsummen		43.000,00	492.075,87	449.075,87	

Ausgabenüberschreitungen 2.Vj.2020 – Seite 1 von 2					
		Voranschlag	Soll	Abweichung	
Raumordnung und Raumplanung	Sonstige Ausgaben - lfd. Änderungen von Anträgen FLWPlan+Bebauungsplan	20.000,00	43.076,60	-23.076,60	Verstärkte Widmungen
Sonstige Einrichtungen und Massnahmen	Hochwasser Unwetter Stausee - flussaufwärts	0,00	10.837,17	-10.837,17	Unwetterschäden
Sonstige Einrichtungen und Massnahmen	Hochwasser Unwetter Strübl Einfang	0,00	4.485,85	-4.485,85	Unwetterschäden
Berufsbildende Pflichtschulen	Betriebsbeiträge	25.000,00	41.999,48	-16.999,48	Abrechnung Land Tirol
Sonstige Einrichtungen und Massnahmen	Eisschützen Gasteig / Zuschuss Asphaltierung/-bahn	0,00	8.261,65	-8.261,65	Gemeinderatsbeschlus
Sonstige Einrichtungen und Massnahmen	Kirchdorfer Sportpass für Kinder und Jugendliche	17.000,00	23.458,70	-6.458,70	Umstellung Abrechnungsmodalität
Landesmusikschule St.Johann	Landesmusikschule St.Johann/T. / Schul-BK und Sachaufwand	100.400,00	104.030,97	-3.630,97	Einnahmenausfall durch Covid

Ausgabenüberschreitungen 2.Vj.2020 - Seite 2 von 2

		Voranschlag	Soll	Abweichung	
Sonstige Massnahmen	Sonderanlagen	0,00	4.675,00	-4.675,00	Ankauf 2 Solarleuchten (Test)
Gemeindestraßen und Ortschaftswege	Erschließungsstraße	0,00	6.366,00	-6.366,00	Projektionierungskosten
Sonstige Straßen und Wege Rad- und Mountainbikewegenetz	Radwegprojekte / Route 18	0,00	25.475,00	-25.475,00	Grundablösen / Entschädigungen Radweg bis Waidring
Sonstige Straßen und Wege Rad- und Mountainbikewegenetz	Kalksteinrunde				
	Instandhaltung Radweg Kössen	10.000,00	26.214,38	-16.214,38	Unwetterschäden beseitigen durch BBA
	Griesbach/Böschungssicherung				
Straßenreinigung	Instandhaltungskosten Fahrzeug / Fräse, Splitter und Pflug	5.000,00	23.831,71	-18.831,71	Reparaturen BOKI
Grundbesitz	Rechtskosten	500,00	5.039,02	-4.539,02	Gutachten Haus Waltl neben Schießstand
Gesonderte Verwaltung	Amtsausstattung	0,00	4.004,16	-4.004,16	Arbeitsplatz Neueinrichtung
Gesamtsummen		177.900,00	331.755,69	-153.855,69	

7. Berichterstattung über den Jahresabschluss 2019/ 2020 der Kirchdorfer Skilift GmbH und der Kirchdorfer Skilift GmbH & CoKG

Nach Verlesung des Jahresabschlusses 2019 durch den GF Mag. Schluifer und Erörterung der wichtigsten Änderungen, Veranschaulichung der Einnahmen und Ausgaben wurde der Jahresabschluss der Kirchdorfer Skilift GmbH und der Kirchdorfer Skilift GmbH & CoKG mit einem Verlust von EUR 78.200,00 mit 14:1 Stimmen (VbGm Embacher) zur Kenntnis genommen:

Kirchdorfer Skilift Ges.mbh		
	2019	2018
Umsatzerlöse	5 800,00	5 800,00
Personalaufwand	- 4 000,00	- 4 000,00
Betriebsaufwendungen	- 1 800,00	- 1 800,00
Zinsaufwand / Zinsertrag	-	-
Laufende Abschreibungen	-	-
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	-	-
Ertrag / Verlust / ohne Abschreibungen	-	-
Anlagevermögen laut Bilanz	2 500,00	2 500,00

Kirchdorfer Skilift GesmbH & CO KG

	2019	2018
Umsatzerlöse (ohne Kartenverbund jährlich ca. 200.000,--)	163 200,00	195 000,00
Zuschüsse (Gemeinde, TVB, ARGE, etc.)	152 200,00	274 500,00
Personalaufwand (TVB Leiharbeiter)	- 187 600,00	- 231 900,00
Betriebsaufwendungen	- 196 800,00	- 226 600,00
Zinsaufwand / Zinsertrag	- 9 200,00	- 7 900,00
Laufende Abschreibungen	- 137 500,00	- 145 600,00
<i>Bilanzverlust / Bilanzgewinn</i>	- 215 700,00	- 142 500,00
<i>Ertrag / Verlust / ohne Abschreibungen</i>	- 78 200,00	3 100,00
Anlagevermögen laut Bilanz	1 571 000,00	1 467 000,00

Vbgm Embacher erklärte, dass er weiterhin der Meinung sei, dass die Gemeinde nicht als Liftbetreiber auftreten sollte, da es fast unmöglich erscheint das Geschäftsjahr auch bei guten Bedingungen ohne Verlust abzuschließen.

Auf die Frage von GR Oberleitner wurde bestätigt, dass der Betriebsleiter nur jeweils vom November bis Ende März des Folgejahres bei der Skiliftgesellschaft in einem Dienstverhältnis steht.

Eine Ausnahme hiezu besteht bei notwendigen Revisionsarbeiten in Form einer geringfügigen Anstellung.

8. **Beschlussfassung über die die Vergabe der Bauarbeiten für die Errichtung der Brückenstraße (Erschließung Auffangparkplatz/Festplatz)**

Nach Verlesung des Vergabevorschlages vom 28.10.2020 wurde sodann der einstimmige Beschluss gefasst, die Firma Bodner, 6330 Kufstein, zu einem Preis von EUR 1.060.681,96 brutto mit den Bauarbeiten für die Errichtung der Brückenstraße (inkl. der Erschließung des Auffangparkplatzes/ Festplatzes) zu beauftragen:

siehe Seite 16

Neubau Brückenstraße und Auffangparkplatz samt Infrastruktur							
VERGABEVORSCHLAG							
Angebotseröffnung vom 23.10.2020 im Gemeindeamt Kirchdorf							
Firma	1. BODNER	2. STRABAG	3. PORR	4. HV-BAU	5. FRÖSCHL	6. GEBR. HAIDER	7. SWIETELSKY
LV - Summe netto	883.901,63 €	888.207,61 €	948.908,20 €	948.977,82 €	1.039.361,26 €	1.053.774,87 €	1.059.995,70 €
20% MWST.	176.780,33 €	177.641,52 €	189.781,64 €	189.795,56 €	207.872,25 €	210.754,97 €	211.999,14 €
Gesamt brutto:	1.060.681,96 €	1.065.849,13 €	1.138.689,84 €	1.138.773,38 €	1.247.233,51 €	1.264.529,84 €	1.271.994,84 €
Prozent	100,0%	100,5%	107,4%	107,4%	117,6%	119,2%	119,9%
Die Firmen Rieder und Oberrater haben kein Angebot abgegeben!							
Die Fa. Hans Bodner Bauges.m.b.H & CoKG, Salurnerstraße 57, 6330 Kufstein, geht als Billigstbieter hervor.							
F.d.R.A. Ing. Thomas Schreder				Kirchdorf in Tirol, am 28.10.2020			

9. Beschlussfassung über die Vergabe der Bauarbeiten für die Errichtung einer Stahlbetonbrücke über den Kaiserbach (Litzfelden)

Nach Verlesung des Vergabevorschlages vom 28.10.2020 wurde sodann der einstimmige Beschluss gefasst, die Firma Strabag, 1220 Wien, zu einem Preis von EUR 95.489,06 brutto mit den Bauarbeiten für die Errichtung einer Stahlbetonbrücke über den Kaiserbach zu beauftragen:

Neubau Brücke über den Kaiserbach (Zufahrt Furthesteg)					
VERGABEVORSCHLAG					
LEISTUNG	1. STRABAG	2. BODNER	3. SWIETELSKY	4. PORR	5. Fröschl
LV - Summe netto	79.574,22 €	91.939,77 €	106.179,95 €	111.343,16 €	118.830,71 €
20% MWST.	15.914,84 €	18.387,95 €	21.235,99 €	22.268,63 €	23.766,14 €
Gesamtsumme brutto:	95.489,06 €	110.327,72 €	127.415,94 €	133.611,79 €	142.596,85 €
Prozent	100,0%	115,5%	133,4%	139,9%	149,3%
Die Firmen HV-Bau und Oberrater haben kein Angebot abgegeben!					
Die Fa. STRABAG AG, Salzburger Straße 35, 6380 St. Johann in Tirol, geht als Billigstbieter hervor.					
F.d.R.A. Ing. Thomas Schreder			Kirchdorf in Tirol, am 28.10.2020		

10. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Martin Unterrainer (Hunds- bichl): Grundstück 1246 KG 82106 Kirchdorf von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste, weiters Grund- stück 1247 KG 82106 Kirchdorf von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste in Freiland § 41 sowie von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste, weiters Grundstück 1251 KG 82106 Kirchdorf von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) iVm. § 43 (7), Ausschank für Hotelgäste

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom Planer Poppinger Ziviltechniker KG ausgearbeiteten Entwurf vom 11.9.2020, mit der Planungsnummer 410-2020-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol im Bereich 1247, 1246, 1251 KG 82106 Kirchdorf (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1246 KG 82106 Kirchdorf

rund 4116 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausschank für Hotelgäste

weiters Grundstück 1247 KG 82106 Kirchdorf

rund 869 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausschank für Hotelgäste

in

Freiland § 41

sowie

rund 6100 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausschank für Hotelgäste

in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausschank für Hotelgäste

weiters Grundstück 1251 KG 82106 Kirchdorf

rund 1179 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden],
Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausschank für Hotelgäste

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. **Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Paul Stöckl GmbH (Erpfendorf Wald): Grundstück 1359/3 KG 82106 Kirchdorf von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotterabbau und -aufbereitung, weiters Grundstück 1363/2 KG 82106 Kirchdorf von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotterabbau und -aufbereitung.**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

12. **Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes "Erpfendorf - Schmiedweg" im Bereich der Gste. 797/3 und 797/4**

Nach Antrag des Bürgermeisters beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol in schriftlicher Abstimmung mit 15:0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr.101, den von der Poppinger Ziviltechniker KG, 5303 Thalgau, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der **Gste. 797/3 und 797/4**, KG Kirchdorf i. T., laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Poppinger Ziviltechniker KG vom 15.10.2020, GZ 10/2020, durch vier Wochen hindurch vom **16.11.2020 bis 16.12.2020** zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. **Bericht des Bürgermeisters**

Siehe Power Point Präsentation – **Beilage 3** (a. Corona Hausordnung, b. Aktion des Roten Kreuzes, c. Covid Budgetdisziplin)

14. **Anträge, Anfragen und Ailfälliges**

- a. Auf Frage von GV Braitto wurde festgehalten, dass Herr Adam Aigner aus Kössen zum Obmann der Grossachengenossenschaft St Johann gewählt wurde.
- b. GR Oberleitner hielt fest, dass der Schmiedbach in Erpfendorf dringend saniert werden sollte. Diesbezüglich ist lt. Bgm bereits ein Budgetposten für das Jahr 2021 miteingeplant. Außerdem wurde bestätigt, dass bei der Kanalanlage im Bereich Litzlfelden ein Zähler für die Erfassung der Mischwässer aus St. Johann installiert wird.

15. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit von TOP 15 (Personelles, § 36 TGO 2001) auszuschließen. Hierüber erliegt eine eigene Niederschrift, welche gesondert gefertigt wird.

Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 19 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.



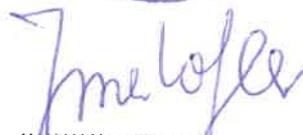
(Gemeinderat)



(Bürgermeister)



(Gemeinderat)



(Schriftführer)

Kirchdorf in Tirol, am 17.11.2020